

Votum

Photovoltaik zwischen den Gleisen

Um effektiver Strom zu erzeugen, müssen Anreize gesetzt werden.

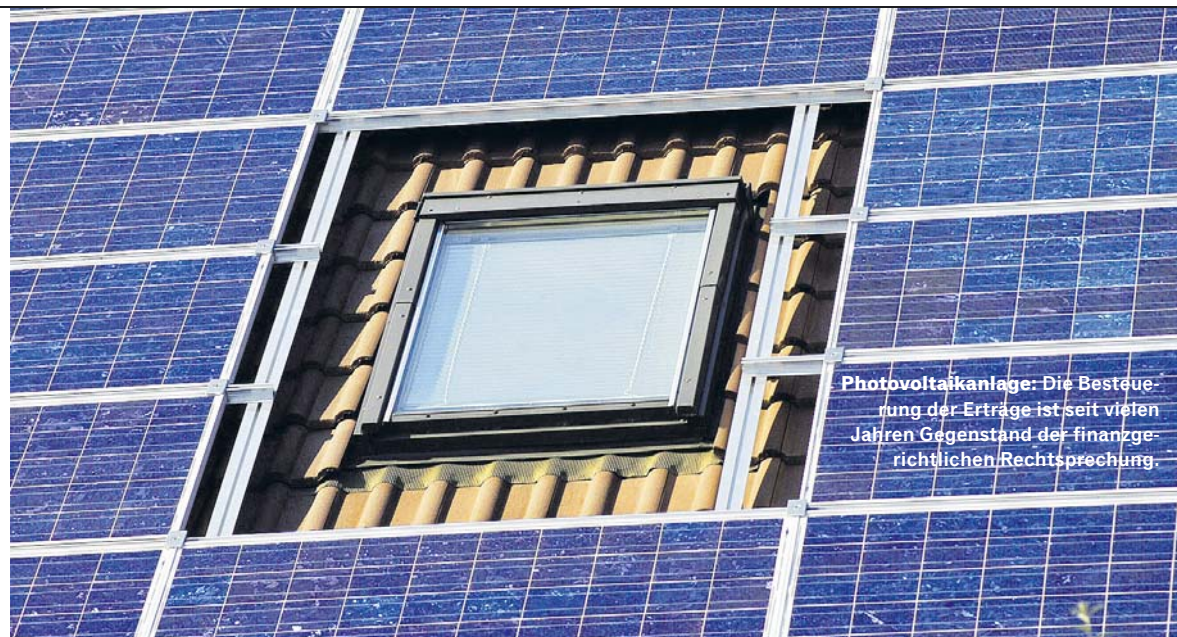
Nicht erst seit der Energiekrise besteht das Bedürfnis, möglichst viel Strom aus Sonnenenergie zu erzeugen. Die Deutsche Bahn hat sich zum Ziel gesetzt, ab 2038 ausschließlich mit Ökostrom zu fahren. In Sachsen wurden bei einem Projekt Solaranlagen zwischen Bahngleisen installiert. Diese Photovoltaikanlagen werden auf den Schwellen zwischen den Schienen montiert. Bei einem Streckennetz von 61.000 Kilometern und einer Ausstattung mit Solarpanelen könnten Spekulationen zufolge mehrere Kernkraftwerke ersetzt werden.

Bislang wenig erörtert sind die Risiken, zum Beispiel wenn die Solaranlagen schlicht gestohlen werden, was insbesondere auf wenig befahrenen Strecken ein Leichtes sein dürfte. Wartungsarbeiten an den Solaranlagen könnten weitere Beeinträchtigungen im ohnehin notorisch unzuverlässigen Bahnverkehr mit sich bringen. Um eine stärkere Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie umsetzen zu können, müssen nicht nur die erforderlichen baurechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, sondern auch steuerliche Anreize für alle Unternehmen und vor allem für die privaten Haushalte gesetzt werden. Praktisch umsetzbare Lösungen sind notwendig. Diese könnten darin bestehen, dass der Stromzähler rückwärtsläuft, wenn mehr Strom eingespeist als verbraucht wird.



Jens M. Schmittmann ist Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebsberater“ und „Der Steuerberater“.

Olaf Denenberg



Photovoltaikanlage: Die Besteuerung der Erträge ist seit vielen Jahren Gegenstand der finanzgerichtlichen Rechtsprechung.

imago images/blickwinkel

Ertragsteuern

Bundesfinanzhof zeigt Kriterien auf

Bei mehreren Photovoltaikanlagen ist der Gewerbebetrieb ausschlaggebend.

Christian Pelke Frankfurt

Die Besteuerung der Erträge und ebenso der Veräußerung von Photovoltaikanlagen sind seit vielen Jahren Gegenstand der finanzgerichtlichen Rechtsprechung. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob die Finanzverwaltung zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei mehreren Photovoltaikanlagen einen Freibetrag gemäß Paragraf 24 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) lediglich einmalig oder mehrmals zu berücksichtigen hat.

Selbiges gilt für den Freibetrag nach Paragraf 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Im Rahmen einer Veräußerung kann bei der Veräußerung einzelner oder nicht sämtlicher Anlagen vor allem wesentlich sein, ob Photovoltaikanlagen, die ein Steuerpflichtiger auf Grundstücken betreibt, ertragsteuerrechtlich als unselbstständige Betriebsteile eines einheitlichen Gewerbebetriebs oder aber als begünstigt nach Paragraf 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) veräußerbare Teilbetriebe anzusehen sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich jüngst im Rahmen einer Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision im Sinne des Paragraphen 116 der Finanzgerichtsordnung mit einem Sachverhalt zu befassen, bei welchem wesentlich war, ob es sich bei Photo-

voltaikanlagen, die ein Steuerpflichtiger auf mehreren und nicht benachbarten Grundstücken betreibt, ertragsteuerrechtlich um unselbstständige Betriebsteile eines einheitlichen Gewerbebetriebs oder aber um begünstigt veräußerbare Teilbetriebe handelt.

Der BFH wies die Beschwerde als unbegründet zurück und ließ die Revision nicht zu, zeigte jedoch nochmals wesentliche Kriterien für die ertragsteuerrechtliche Beurteilung auf.

Vollkommene Eigenständigkeit

Entscheidend dafür, ob mehrere gewerbliche Betätigungen eines Steuerpflichtigen jeweils als ertragsteuerrechtlich selbstständige Gewerbebetriebe anzusehen sind, zueinander im Verhältnis von Teilbetrieben stehen oder rechtlich unselbstständige Betriebsteile eines einheitlichen Gewerbebetriebs sind, ist die vollkommene Eigenständigkeit der jeweiligen gewerblichen Tätigkeiten eines Steuerpflichtigen.

Eine Verbindung darf laut BFH in einer anderen Angelegenheit im Wesentlichen nur in der Person des Steuerpflichtigen bestehen; dieser muss die Betriebe nebeneinander am Wirtschaftsleben teilnehmen lassen. Für einen einheitlichen Betrieb spricht ein sachlicher, das heißt wirtschaftlicher, organisatorischer oder finanzieller Zusammenhang zwischen den Betätigungen, wobei dafür jeweils das Gesamtbild der

tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls entscheidend ist. Der steuerrechtliche Teilbetrieb ist nach der Rechtsprechung des BFH ein organisch geschlossener, mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein funktions- beziehungsweise lebensfähig ist.

Abgrenzungsmerkmale dafür sind nach dem Bundesfinanzhof etwa die räumliche Trennung vom Hauptbetrieb, ein eigener Wirkungskreis, eine gesonderte Buchführung, eigenes Personal, eine eigene Verwaltung, eigenes Anlagevermögen, ungleichartige betriebliche Tätigkeiten, ein eigener Kundenstamm und eine die Eigenständigkeit ermöglichende interne Organisation.

Diese Merkmale brauchen zwar nicht sämtlich vorzuliegen; der Teilbetrieb erfordert allerdings eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb. Insbesondere dies gilt es bei der Gestaltung von Photovoltaikanlagen mit Blick auf eine spätere Teilveräußerung zu berücksichtigen.

Professor Christian Pelke ist Rechtsanwalt, lehrt an der FHDW-Fachhochschule der Wirtschaft und ist Ressortleiter der Fachzeitschrift „Betriebsberater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.



Neueindeckung eines Dachs

Erneute Entscheidung nötig

Der Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen ist unklar.

Frankfurt. Aufwendungen für die Neueindeckung des Daches eines Wohnhauses, auf dem eine unternehmerisch genutzte Photovoltaikanlage installiert ist, berechtigen zum teilweisen Vorsteuerabzug – im Umfang des unternehmerisch genutzten Nutzungsanteils an dem gesamten Wohnhaus, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Es ging um den Vorsteuerabzug aus der teilweisen Neueindeckung eines asbesthaltigen Daches eines Wohnhauses im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage. Der Steuerpflichtige beantragte den Vorsteuerabzug. Das Finanzamt versagte ihm. Der Einspruch gegen die Versagung blieb erfolglos. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt und gewährte den

vollen Vorsteuerabzug. Das Finanzamt legte Revision ein. Es war der Ansicht, allenfalls mittelbar stünde die Reparatur mit der Photovoltaikanlage im Zusammenhang. Zudem seien die Kosten nicht in den Verkaufspreis des Stroms eingegangen. Das Energieversorgungsunternehmen sei nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet, den eingespeisten Strom mit einem gesetzlich festgelegten Preis zu vergüten. Es handele sich nicht um Sanierungsarbeiten an einem Unternehmensgegenstand.

Weder das FG-Urteil noch die Begründung des Finanzamtes überzeugte den BFH. Die Sache wurde an das FG zurückverwiesen, da der Umfang der unternehmerischen Nutzung nicht ermittelt wurde. mst

Transformations- und Umspannanlagen

Enge Grenzen für Befreiung

Der Stromverbrauch ist steuerpflichtig.

Frankfurt. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht den Verbrauch von Strom in Transformations- und Umspannanlagen nicht als steuerfrei im Sinne des Paragraphen 9 Absatz 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) an. Eine diesbezügliche Nichtzulassungsbeschwerde lehnte er ab. Nach der Vorschrift ist Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, von der Stromsteuer befreit.

Die Klägerin betreibt eine PV-Anlage in Form eines Solarparks und speist als Versorger Strom in das Netz ein. Der Gleichstrom mit einer Spannung von 1000 Volt wird mit Wechselrichtern in 360/380-Volt-Wechselstrom umgewandelt. Anschließend wandelt ein Mittelspannungstrafo diesen in eine Mittelspannung von 20 Kilovolt um. Ein Hoch-

spannungstransformator bringt sie im Umspannwerk auf 110 Kilovolt. Die Klägerin beantragte eine Steuerentlastung nach dem StromStG für den in der Trafostation und im Umspannwerk verbrauchten Strom. Das Hauptzollamt lehnte dies ab. Die Klage blieb erfolglos. Revision wurde nicht zugelassen, ebenso wenig half die Nichtzulassungsbeschwerde. Der BFH bleibt bei seiner Ansicht, dass nur der Strom für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom in Wechselrichtern von der Stromsteuer befreit ist. Jedweder andere Stromverbrauch ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Ein Bedürfnis für eine erneute Beurteilung der Steuerbefreiung für bestimmte Neben- und Hilfsanlagen sah er nicht. mst